

Berlin, 17. Juni 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**Reinhardtstraße 32
10117 Berlinwww.bdew.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes

Versionsnummer: 17.06.2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Im Einzelnen	3
2.1	Art. 9 Änderung WHG	3
2.1.1	§ 51 Abs. 3 WHG-neu – Beibehaltung des vorsorgenden Gewässerschutzes	3
2.1.2	§ 51 Abs. 3 WHG-neu – Beschränkung auf ortsnahe Wasserversorgung nicht sachgerecht	5
2.1.3	§ 51 Abs. 3 WHG – neu – Kostentragung	5
2.2	Art. 8 - Änderung Landesbeschaffungsgesetz	6
2.3	Art. 2 - Änderung Trinkwasserverordnung.....	7

1 Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben von besonderer Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands ist angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen ein wichtiges und nachvollziehbares Anliegen. Der BDEW unterstützt grundsätzlich das Ziel, die hierfür erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen zeitnah zu schaffen.

Gleichzeitig berührt der Gesetzentwurf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und damit einen Bereich der kritischen Daseinsvorsorge von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Eine sichere und leistungsfähige Wasserversorgung ist unverzichtbare Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und kritischer Infrastruktur. Dies gilt gleichermaßen für zahlreiche verteidigungsrelevante Einrichtungen und Vorhaben, die auf die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung angewiesen sein werden. Insofern besteht auch für die Bundeswehr ein hoher Nutzen für die Verfügbarkeit einer nachhaltig gesicherten öffentlichen Wasserversorgung, die auch die Liegenschaften der Bundeswehr als Kunden beliefert. Wasser ist als Ressource nicht ersetzbar.

Vor diesem Hintergrund hält es der BDEW für erforderlich, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung bei der Ausgestaltung des Gesetzes angemessen berücksichtigt und mögliche Nutzungskonflikte sachgerecht aufgelöst werden. Dies betrifft insbesondere den Schutz der für die öffentliche Wasserversorgung erforderlichen Wasserressourcen sowie die Vermeidung zusätzlicher finanzieller Belastungen für die Wasserversorgungsunternehmen und ihre Kunden.

2 Im Einzelnen

2.1 Art. 9 Änderung WHG

2.1.1 § 51 Abs. 3 WHG-neu – Beibehaltung des vorsorgenden Gewässerschutzes

Der BDEW sieht die geplante § 51 Absatz 3 WHG kritisch, da er den bisherigen Stellenwert des vorsorgenden Trinkwasserschutzes im Rahmen der Schutzgebietsausweisung mindert. Insbesondere bei der Festsetzung neuer Trinkwasserschutzgebiete kann die Regelung dazu führen, dass Nutzungsinteressen der Verteidigung Vorrang vor den Erfordernissen der langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung erhalten.

Wasserschutzgebiete dienen dem vorsorgenden Schutz von Wasserressourcen und der Sicherstellung einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung. Der Schutz der Trinkwassergewinnung folgt dem wasserwirtschaftlichen Vorsorge- und Vermeidungsprinzip. Ziel muss es sein, Beeinträchtigungen von Wasserressourcen möglichst an der Quelle zu vermeiden und nicht erst durch nachträgliche technische oder infrastrukturelle Maßnahmen auszugleichen.

Der vorgesehene Absatz 3 bestimmt, dass Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung dienen, nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden sollen, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Damit verschiebt sich die Gewichtung zwischen den Belangen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Nutzungsinteressen der Verteidigung. Werden dadurch notwendige Schutzgebietsausweisungen erschwert oder unterlassen, steigt das Risiko, dass Belastungen der Wasserressourcen nicht vermieden, sondern später durch infrastrukturelle und kostenintensive Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Dies verkennt auch den Umstand, dass alternative Belieferungen Gegenstand langwieriger Genehmigungsverfahren sind und somit in den meisten Fällen nur eine hypothetische Option darstellen, wenn nicht die Genehmigung sogar in Gänze nicht erteilt wird.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft besteht die Gefahr, dass dadurch die langfristige Sicherung von Trinkwasserressourcen beeinträchtigt wird. Wasserversorgungsunternehmen könnten veranlasst sein, auf weiter entfernte Gewinnungsgebiete auszuweichen oder zusätzliche technische und infrastrukturelle Maßnahmen zu ergreifen. Dies wäre mit höheren Kosten verbunden und steht dem Grundsatz einer möglichst ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Absatz 2 WHG entgegen.

Die in der Begründung vorgesehene Möglichkeit, auf ortsferne Alternativen auszuweichen, sollte daher auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss der vorsorgende Schutz geeigneter Trinkwasserressourcen weiterhin Vorrang haben.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Regelung um ein verpflichtendes Prüfgebot für alternative Standorte bei Neubauten zu ergänzen. Soweit Vorhaben der Verteidigung in Gebieten geplant werden, die für die Trinkwassergewinnung von besonderer Bedeutung sind oder hierfür in Betracht kommen, sollte verbindlich geprüft werden, ob Alternativstandorte mit geringeren Auswirkungen auf die Wasserressourcen zur Verfügung stehen. Ein solches Prüfgebot würde dazu beitragen, Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden und beiden Schutzgütern angemessen Rechnung zu tragen.

2.1.2 § 51 Abs. 3 WHG-neu – Beschränkung auf ortsnahe Wasserversorgung nicht sachgerecht

Die Beschränkung auf eine „**ortsnahe Wasserversorgung**“ ist nicht sachgerecht. Die öffentliche Wasserversorgung erfolgt in vielen Regionen nicht ausschließlich aus ortsnahen Gewinnungsanlagen. Insbesondere Talsperren und regionale Verbundsysteme leisten einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Wasserversorgung und sichern die Versorgung größerer Einzugsgebiete über kommunale Grenzen hinweg. Gerade für die Fernwasserversorgung sind Wasserschutzgebiete besonders wichtig, da es hier in der Regel keine Alternativen gibt und die Auswirkungen einer Beeinträchtigung deutlich größer wären. Eine ausschließliche Fokussierung auf ortsnahe Versorgungsstrukturen greift vor diesem Hintergrund zu kurz. Vielmehr muss jede Form der Wasserversorgung erfasst werden, für die es keine Alternative gibt.

Der BDEW schlägt daher in § 51 Abs. 3 Satz 1 WHG daher folgende Änderung vor:

*„... Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen, dienen oder die in einem verbindlichen Plan für diese Zwecke ausgewiesen sind, sollen nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine **ortsnahe** Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann ...“*

2.1.3 § 51 Abs. 3 WHG – neu – Kostentragung

Sollten Wasserversorgungsunternehmen infolge der Anwendung des Bundeswehrprivilegs gezwungen sein, auf weiter entfernte Wasserressourcen auszuweichen oder zusätzliche technische und infrastrukturelle Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zu ergreifen, ist gesetzlich sicherzustellen, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten vollständig vom Bund getragen werden.

Darüber hinaus bedarf der Gesetzentwurf einer Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen die öffentliche Wasserversorgung als „auf andere Weise sichergestellt“ angesehen werden kann. Der Begriff lässt offen, welche Alternativen der öffentlichen Wasserversorgung zugemutet werden darf und wo die Grenzen der Zumutbarkeit liegen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Bau kostenintensiver Fernleitungen, die Erschließung weiter entfernter Gewinnungsgebiete oder sonstige erhebliche Investitionen als zumutbare Ausweichmaßnahmen angesehen werden sollen.

Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung müssen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit neben der technischen Machbarkeit insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Versorgungssicherheit, die Resilienz der Infrastruktur sowie die langfristigen Folgen für die

betroffenen Wasserkunden berücksichtigt werden. Eine Verlagerung der Wassergewinnung über große Entfernungen kann erhebliche Investitions-, Betriebs- und Folgekosten verursachen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu den Interessen der örtlichen Wasserversorgung stehen.

Eine Umlage dieser Mehrkosten auf die Wasserentgelte/ -gebühren wäre bereits aus kartell- und gebührenrechtlicher Sicht problematisch. Vor allem wäre es nicht sachgerecht, die Finanzierung von Maßnahmen, die im Interesse der nationalen Verteidigung und damit des Bundes erfolgen, den Bürgerinnen und Bürgern einer einzelnen Region über höhere Wasserentgelte aufzuerlegen. Kosten, die infolge verteidigungsbedingter Einschränkungen der Wassergewinnung entstehen, sind daher verursachungsgerecht vom Bund zu tragen.

2.2 Art. 8 - Änderung Landesbeschaffungsgesetz

Zu § 1 Absatz 2 LBG-E regt der BDEW an, die dort genannten Belange ausdrücklich um die Belange des Hochwasserschutzes sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge zu ergänzen. Neben den Verteidigungsinteressen sind auch diese Gemeinwohlbelange von erheblicher Bedeutung und bei Entscheidungen über die Landesbeschaffung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für die öffentliche Wasserversorgung oder die Abwasserentsorgung oder den Hochwasserschutz benötigt werden oder entsprechende Funktionen erfüllen.

Kritisch sieht der BDEW darüber hinaus die vorgesehene Möglichkeit, bei nicht raumbedeutsamen Verfahren oder freihändigen Erwerbsmaßnahmen generell auf die Durchführung einer Anhörung zu verzichten. Die Regelung ist zu weit gefasst. Auch Vorhaben, die nicht als raumbedeutsam einzustufen sind, können erhebliche Auswirkungen auf Anlagen und Flächen der Wasserwirtschaft sowie auf Belange der Daseinsvorsorge haben. Gleiches gilt für freihändige Erwerbsmaßnahmen, soweit hiervon Flächen betroffen sind, die für die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung oder den Hochwasserschutz von Bedeutung sind.

Der BDEW hält es daher für erforderlich, den Anhörungsverzicht enger zu fassen und zumindest für Fälle auszuschließen, in denen Belange der kritischen Infrastruktur, der öffentlichen Daseinsvorsorge oder des Hochwasserschutzes berührt werden können. Nur so kann gewährleistet werden, dass potenzielle Nutzungskonflikte frühzeitig erkannt und sachgerecht berücksichtigt werden.

2.3 Art. 2 - Änderung Trinkwasserverordnung

Die vorgesehene Einschränkung der Informationspflichten nach der Trinkwasserverordnung zugunsten verteidigungsrelevanter Belange sollte auf solche Informationen beschränkt werden, deren Offenlegung tatsächlich sicherheitsrelevante Interessen beeinträchtigt. Aus Sicht des BDEW darf die Regelung nicht dazu führen, dass den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen Informationen vorenthalten werden, die für die sichere Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser oder für die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach der Trinkwasserverordnung erforderlich sind.

Der BDEW regt daher an klarzustellen, dass Einschränkungen der Informationspflichten nur insoweit zulässig sind, als die betreffenden Informationen für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Wasserversorgung nicht wesentlich sind. Soweit Informationen für die Gewährleistung der Trinkwasserqualität, die Versorgungssicherheit, die Risikobewertung oder das Krisenmanagement benötigt werden, müssen diese den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen weiterhin in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.